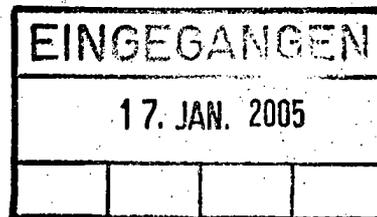


Ausfertigung

M 6256

194

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 12 A 2519/02

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED],
Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro,
2. der Frau [REDACTED],
Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwältin Hentschel, Pelzerstraße 29, 26721 Emden, - he-kr -,
g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 2389598-138 -,

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, - 2389598-138 -,

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohung,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 12. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 12. Januar 2005 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin zu 2), [REDACTED], die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses gem. § 60 Abs. 7 AufenthG bezogen auf Serbien und Montenegro vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Juni 2002 wird aufgehoben, soweit darin für die Klägerin zu 2) festgestellt wird, dass die Voraussetzungen des dem § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG entsprechenden § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG nicht vorliegen und der Klägerin zu 2) die Abschiebung nach Jugoslawien angedroht worden ist.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Kläger begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Sie sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo und gehören - nach nunmehrigen eigenen Angaben - dem Volksstamm der Roma an. Sie reisten im Sommer 1998 mit einem Lkw in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Mit Schreiben vom 14. September 1998 stellten Sie einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte, wobei der Kläger zu 1) angab, an einem Gehirntumor zu leiden. Bei ihrer Antragsaufnahme vor dem Bundesamt am 24. September 1998 erklärten die Kläger, albanische Volkszugehörige zu sein. Bei einer Anhörung vor der zuständigen Ausländerbehörde (Landkreis Leer) am 8. September 1998 schilderten sie, wie sie in ihrem Dorf Poterq im Kreis Klina von serbischem Militär überfallen, gefesselt und bestohlen worden seien. Die Klägerin zu 2) habe sich daraufhin im Mai 1998 aus Angst um ihr Leben zu ihrem Sohn nach Belgrad begeben. Sie habe die Situation nicht mehr ertragen können, zumal sie auch magenkrank sei. Der Kläger zu 1) habe noch die Ernte eingebracht und sei dann

im Juli 1998 nach Belgrad nachgekommen. Er habe die Zerstörungen und Repressalien gegenüber Nachbarn nicht mehr aushalten können. In Belgrad hätten sie sich ohne Anmeldung nicht länger aufhalten können. Sie seien von den Nachbarn als Feinde betrachtet worden, daher seien sie ausgewandert. Von Verwandten hätten sie gehört, dass ihr Besitz zerstört worden sei. In ihrem Dorf lebe niemand mehr. Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 28. September 1998 gaben die Kläger jeweils an, mit einem Lkw in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Sie hätten ihr Land verlassen, weil dort Krieg herrsche. Im Mai 1998 seien sie von der Polizei bestohlen worden. Diese hätte ihr Haus angezündet. Der Kläger zu 1) wiederholte, dass er seit Beginn des Krieges einen Tumor im Kopf habe.

Mit Bescheid vom 5. Juni 2002, den Klägern zugestellt am 6. Juni 2002, lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich und die Voraussetzungen für Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Kläger unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien zur Ausreise auf. Zur Begründung ist in dem Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, eine Anerkennung als Asylberechtigte scheitere bereits daran, dass die Kläger auf dem Landweg und damit über einen sogenannten sicheren Drittstaat eingereist seien, § 26 a AsylVfG. Auch die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 AuslG lägen bei den Klägern, angeblich Albaner, tatsächlich aber Roma, nicht vor, denn sie hätten selbst angegeben, ihr Heimatland wegen des Ausbruches des Krieges verlassen zu haben. Die Situation habe sich jedoch spätestens seit dem Sturz des Milošević-Regimes grundlegend geändert. Schließlich lägen auch die Voraussetzungen für Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG bei den Klägern nicht vor. Der Kläger zu 1) habe trotz Aufforderung seine gesundheitlichen Probleme nicht durch ärztliche Atteste belegt. Die gesundheitlichen Probleme der Klägerin zu 2) seien offensichtlich nicht lebensbedrohlich und könnten in der Bundesrepublik Jugoslawien behandelt werden.

Am 12. Juni 2002 haben die Kläger Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt.

Zur Begründung führen sie aus, es gebe nach wie vor zahlreiche Formen der Diskriminierung, Benachteiligung und rassistisch motivierter Übergriffe gegenüber Roma und Ashkali aus dem Kosovo. Die neue Regierung tue sich schwer vom Nationalismus abzurücken und eine auf Integration gerichtete Minderheitenpolitik zu verfolgen. Die Wirtschaft des Landes liege darnieder und die Lebensbedingungen hätten sich verschlechtert. Machtkämpfe würden die Arbeit der Regierung lähmen. Die Neuordnung des Verhältnisses der Teilrepubliken, Provinzen und Regionen untereinander sowie zur Belgrader Zentrale bleibe ungelöst. Die unsichere Zukunftsperspektive betreffe insbesondere die Lage der Minderheiten. Diskriminierungen und rassistisch motivierte Gewalt gegen sie nähmen nach wie vor zu. Ihr niederer sozialer Status, ihr nicht vorhandener rechtlicher Schutz, ihre oft elenden Lebensbedingungen und der fehlende Zugang zur sozialen Infrastruktur, zur höheren Bildung und zu medizinischer Versorgung ließen ihre Situation als sehr prekär erscheinen. So sei der Aufbau einer Existenzgrundlage für sie erschwert. Sie hätten als Personen ohne soziales Netz auch in Serbien/Montenegro keine innerstaatliche Zufluchtsmöglichkeit. Sie würden immer wieder Opfer von polizeilicher Willkür und privaten Übergriffen werden. Der Staat gewähre in der Regel keinen wirksamen Schutz. Sie hätten keine ausreichende Bewegungsfreiheit. Die Situation im Kosovo sei zu ungewiss, um Abschiebungen durchzuführen. Im Übrigen sei die Klägerin zu 2) schwer krank. Ihre ausreichende medizinische Versorgung sei im Kosovo nicht möglich. Die Klägerin zu 2) hat hierzu eine Reihe von ärztlichen Bescheinigungen und Berichten vorgelegt. Den aktuellsten Bescheinigungen vom 13. Oktober 2003, 5. April 2004 und 22. Dezember 2004 ist zu entnehmen, dass sie an einer chronischen Cor pulmonale, einer Linksherzinsuffizienz, einem chronischen LWS-Syndrom, einer rezidivierenden Gastritis und einer Hypercholesterinämie leidet. Nach dem Attest der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] vom 5. April 2004 ist eine weitere Behandlung notwendig, die aus regelmäßigen EKGs, regelmäßigen Injektionen und einer Schmerztherapie, sowie der Verabreichung von Magentabletten, Schmerzmitteln und Cholesterinsenkenern bestehe. Sie erhalte nach der ärztlichen Bescheinigung der genannten Praxis vom 19. April 2004 folgende Medikamente: Beta Acetyldig, Ibuprofen, Simvastatin und Lasix. Aus der Bescheinigung vom 22. Dezember 2004 ergibt sich, dass es wegen ihrer fortgeschrittenen Herzinsuffizienz immer wieder zu akuten notfallmäßigen Krankenhauseinweisungen kommen werde. Nach den Entlassungsberichten des Kreiskrankenhauses Leer vom 10. und 24. November 2004 war die Klägerin zu 2) im November 2004 zweimal in stationärer Behandlung.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

sie unter Aufhebung des Bescheides vom 5. Juni 2002 als Asylberechtigte anzuerkennen und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und nimmt zur Begründung Bezug auf den angegriffenen Bescheid. Ergänzend führt sie aus, den von der Klägerin zu 2) vorgelegten Attesten sei nicht zu entnehmen, welche konkreten Folgen ein Abbruch der Behandlung hätte. Im Übrigen sei allgemein geklärt, dass in Serbien und Montenegro einschließlich des Kosovo alle Erkrankungen, die keinen besonderen medizinischen Aufwand erforderten, kostenfrei behandelbar seien.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 20. Juni 2002 - 12 B 2520/02 - abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides. Eine politische Verfolgung von Roma bzw. Ashkali aus dem Kosovo finde im Kosovo nicht mehr statt, insbesondere weil der ehemaligen UCK und anderen albanischen Organisationen eine staatsähnliche Herrschaftsmacht auf dem Gebiet des Kosovo nicht zukomme. Auch die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 - 4 AuslG lägen nicht vor. Es könne nicht angenommen werden, dass eine Organisation der albanischen Bevölkerungsgruppe - etwa die UCK - eine staatsähnliche Herrschaftsmacht im Kosovo oder Teilen davon mit der Folge etabliert habe, dass die dort lebende Bevölkerung einer anderweitigen quasi staatlichen Hoheitsgewalt unterworfen sei. Soweit die Kläger geltend machten, ihnen drohe infolge ihrer Erkrankung Gefahr, rechtfertige dies im Hinblick auf eine politische Verfolgung keine abweichende Entscheidung. Ob die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen, sei in diesem Verfahren nicht zu prüfen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des

Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie auf die in der Erkenntnismittelliste (Bl. 139ff GA) aufgeführten Unterlagen Bezug genommen; sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte ohne (weitere) mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten diesem Verfahren gem. § 101 Abs. 2 VwGO zugestimmt haben.

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG oder auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass die Voraussetzungen des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen und hier gem. § 77 Abs. 1 S. 1 2.HS AsylVfG maßgeblichen § 60 Abs.1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) vorliegen.

Nach Art. 16a GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht.

Gem. § 60 Abs. 1 S.1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Verfolgt ist danach, wer in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen - wie etwa die ethnische Herkunft oder Volkszugehörigkeit - gezielt intensive Rechtsverletzungen erlitten hat oder wenn diese unmittelbar drohten oder noch drohen. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Institutionen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 60 Abs. 1 S.4 AufenthG). Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG entsprechen damit

denen des am 30. Dezember 2004 außer Kraft getretenen § 51 Abs. 1 AuslG und der hierzu entwickelten höchstrichterlichen Rechtsprechung mit der - hier nicht in Betracht kommenden - Ausnahme, dass nunmehr auch dann eine Verfolgung der oben genannten Art durch nichtstaatliche Akteure zu einem Abschiebungshindernis führt, wenn im Herkunftsland des Betroffenen eine staatliche oder quasi-staatliche Herrschaftsmacht nicht (mehr) existiert.

Zur Begründung im Einzelnen wird in Anwendung des § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Gründe im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Juni 2002 Bezug genommen, denen die Einzelrichterin folgt. Darin ist zutreffend ausgeführt, dass eine politische Verfolgung der Kläger als Angehörige der Gruppe der Roma gem. § 51 AuslG, entsprechend § 60 Abs.1 AufenthG im Kosovo nach Beendigung des Kosovo-Krieges Mitte 1999 auszuschließen ist. Seit dem Abzug der staatlichen Organe der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien im Juli 1999 üben nunmehr UNMIK (UN-Mission im Kosovo) und KFOR (Kosovo - Force) im Kosovo die alleinige Staats- und Gebietsgewalt aus. Diese Kräfte gewähren einschließlich der zur Verfügung stehenden internationalen Polizeitruppe grundsätzlich allen im Kosovo lebenden Bevölkerungsgruppen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz. Eine Verfolgung der Kläger durch diese staatlichen Organe ist auszuschließen. Es kann aus den im angefochtenen Bescheid aufgeführten Gründen, denen der Einzelrichter folgt, weiterhin nicht angenommen werden, dass eine Organisation der albanischen Bevölkerungsmehrheit eine staatsähnliche Herrschaftsmacht im Kosovo oder Teilen davon mit der Folge etabliert hat, dass die dort lebende Bevölkerung einer anderweitigen quasi staatlichen Hoheitsgewalt unterworfen ist

(vgl. auch Nds. OVG, Beschluss vom 19. Mai 2004 - 8 LA 92/04 -; Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 27. Januar 2004 - 12 A 606/03 -).

Gegenteiliges kann auch nicht den Ausschreitungen Mitte März 2004 entnommen werden. Hierbei ist es überwiegend zu Übergriffen von Kosovo-Albanern gegen Serben gekommen; aber auch Angehörige ethnischer Minderheiten sind Opfer von gezielten Übergriffen geworden. Dies rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, dass hierdurch die KFOR und UNMIK ihre staatliche Hoheitsgewalt über den Kosovo verloren hätten. Vielmehr verstärkte die KFOR ihre militärische Präsenz im Kosovo umgehend, so dass die Unruhen binnen weniger Tage beendet waren

(vgl. UNHCR vom 9. April 2004; BAFL vom 5. April 2004; NZZ vom 24. März 2004).

Auch Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen politischer Verfolgung aus individuellen Gründen sind nicht ersichtlich.

Die Voraussetzungen für Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG, die dem § 53 Abs. 1-4 AuslG entsprechen, sind aus den gleichen Gründen nicht gegeben, da auch hierfür eine staatliche Verfolgung erforderlich wäre.

Ebenso liegen die Voraussetzungen für eine Verpflichtung der Beklagten, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, der dem § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG entspricht, allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit festzustellen, nicht vor.

Die Vorschrift setzt eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für den betreffenden Ausländer voraus. Allgemeine Gefahren, die nicht nur dem betreffenden Ausländer, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen (§ 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG), begründen jedoch auch dann keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, wenn sie den Ausländer konkret und individualisierbar betreffen.

(vgl. zu § 53 Abs. 6 AuslG: BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 6.95 -, BVerwGE 99, 324, 328; Urteil vom 18. März 1998 - 9 C 36.97 -, juris; Urteil vom 27. April 1998 - 9 C 13.97 -, NVwZ 1998, 973; Urteil vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108, 77; Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 -, BVerwGE 114, 379; Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, BVerwGE 115, 1).

Das Vorliegen einer individuellen erheblichen konkreten Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründet noch kein zwingendes Abschiebungshindernis. Allerdings ist das der zuständigen Behörde hiermit eingeräumte Ermessen dahingehend eingeschränkt, dass bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen in der Regel von der Abschiebung in den Staat, in dem die Gefahren drohen, abzusehen und nur ausnahmsweise eine andere Entscheidung gerechtfertigt ist. Handelt es sich um allgemeine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG, so wird dieses Ermessen durch die obersten Landesbehörden gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG, entsprechend § 54 AuslG mittels der Anordnung eines allgemeinen Abschiebestopps ausgeübt. Solche Abschiebestopp-Erlasse sind wegen ihrer weitreichenden Folgewirkungen als politische Grundsatzentscheidungen allein in das Ermessen der Innenministerien des Bundes und der Länder gestellt, so dass subjektive einklagbare Rechte einzelner Ausländer grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen.

(vgl. zu § 54 AuslG: BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 - 9 C 6.95 -, vom 18. März 1998 - 9 C 36.97 -, vom 27. April 1998 - 9 C 13.97 -, vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 -, vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, a.a.O.).

Damit ist § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in einem Verfahren eines einzelnen Ausländers dann nicht anzuwenden, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht. Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3, 4, 5 oder Abs. 7 S. 1 zustehen, er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden darf, ist bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu gewähren. Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 60a Abs. 1 AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. In einem solchen Fall gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG als Ausdruck eines menschenrechtlichen Mindeststandards, dem betroffenen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 S. 2, § 60a Abs. 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu gewähren.

(vgl. zur alten insoweit identischen Rechtslage: BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 - 9 C 6.95 -, a.a.O., vom 19. November 1996 - 1 C 6.91 -, BVerwGE 102, 249, 258, vom 2. September 1997 - 9 C 14.96 -, BVerwGE 105, 187, 192, vom 18. März 1998 - 9 C 36.97 -, vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 - und vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 -, - 1 C 5.01 -, a.a.O.).

Diese qualifizierten Anforderungen an die Rechtsgutbeeinträchtigung rechtfertigen sich aus der nur eingeschränkten verfassungsrechtlichen Verantwortung der deutschen öffentlichen Gewalt für Grundsrechtsgefährdungen, die sich für einen Ausländer als Folge einer Abschiebung im Zielstaat ergeben. Die Gefährdung im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG des Ausländers muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen.

(vgl. zu § 53 Abs. 6 AuslG: BVerwG, Urteil vom 19. November 1996 - 1 C 6.91 -, a.a.O. und Beschluss vom 18. Juli 2001 - 1 B 71.01 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46; Nds. OVG, Urteil vom 24. Februar 2000 - 12 L 748/99 -, V. n. b.).

Des Weiteren kann ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nur festgestellt werden, wenn derartige Gefahren landesweit drohen. Abschiebungsschutz nach

dieser Vorschrift kommt daher nicht in Betracht, wenn in einem - für den betroffenen Ausländer erreichbaren - Teil seines Herkunftslandes Gefahren im angeführten Sinne nicht drohen

(vgl. zu § 53 Abs. 6 AuslG: BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 6.95 - a.a.O. und Beschluss vom 10. Oktober 2002 - 1 B 339.02 -, juris).

Hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme einer derartigen extremen Gefahrenlage liegen für Angehörige der Roma, Ägypter und Ashkali im Kosovo nicht vor. Zur Begründung im Einzelnen wird zunächst in Anwendung des § 77 Abs. 2 AsylVfG wiederum auf die Gründe in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Juni 2002 Bezug genommen, denen die Einzelrichterin unter Zugrundelegung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel weiterhin folgt. Auch die nach Erlass des angefochtenen Bescheides gewonnenen Erkenntnisse lassen eine Extremgefahr im o.a. Sinne nicht erkennen.

Das Auswärtige Amt führt aus, dass die Minderheitengruppen der Roma und Ashkali, deren Geschichte stets durch mangelnde Akzeptanz und Diskriminierung geprägt gewesen sei, auch nach den Übergriffen in 1999 gezielten Diskriminierungen und Einschüchterungen bis hin zu gewalttätigen Übergriffen und Brandstiftung durch Kosovo-Albaner ausgesetzt seien. Im Zusammenhang mit den Unruhen nach dem Rückzug der jugoslawischen Einheiten (Juni 1999) habe mehr als die Hälfte der Roma den Kosovo verlassen. Auch wenn sich die Sicherheitslage zwar zwischenzeitlich wesentlich gebessert habe, müsse diese jedoch weiter als schwierig bezeichnet werden. Angehörige ethnischer Minderheiten erführen weiterhin in unterschiedlicher Stärke Diskriminierungen bis hin zu Bedrohungen ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit. Die Lage könne zwar als ruhig, nicht jedoch als stabil bezeichnet werden

(Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 2004).

Auch der UNHCR verweist in seinen Stellungnahmen darauf, dass die Sicherheit der nicht zur Gruppe der Kosovo-Albaner gehörenden Bewohner des Kosovo weiterhin ernsthaft bedroht sei. Diese Gefahren verhinderten auch einen gleichberechtigten Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Arbeitsmarkt und Wohnung. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die Sicherheitslage von Roma, Ashkali und Ägyptern veränderlich und brisant sei. Manche ihrer Gemeinschaften hätten ein Maß an Stabilität erreicht, bei dem gewaltsame Anschläge selten seien, während andere weiterhin unerbitli-

cher Gewalt und Einschüchterungsversuchen ausgesetzt seien. Bei diesen ethnisch motivierten Angriffen seien in einigen Fällen Menschen zu Tode gekommen

(UNHCR vom 9. April 2004, Positionspapier zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo von Januar 2003; Auskunft vom 5. März 2003 an VG Bayreuth und Erklärung vom 11. März 2003).

Es wird berichtet, dass die Situation für Angehörige der Roma, Ashkali und Ägypter im Kosovo weiterhin besonders schwierig und prekär sei. Die Minderheitenangehörigen seien immer noch Übergriffen von extremistischen Albanern ausgesetzt, so dass bei ihnen kein Gefühl von Sicherheit bestehe. Allerdings könne die Sicherheitslage im Kosovo nicht einheitlich beurteilt werden; sie sei regional sehr unterschiedlich

(Bericht des Herrn Paul Polansky für GfbV vom Oktober 2003).

Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) führt entsprechend aus, dass zwar die Zahl der gewaltsamen Zwischenfälle gegenüber den Minderheitenangehörigen im Jahr 2001 zurückgegangen sei, doch könne ihre Sicherheitssituation nicht als stabil bezeichnet werden. Es gebe nach wie vor Morde, Angriffe und Belästigungen. Solche Vorkommnisse reichten aus, um die Minderheiten zu verunsichern und von einer Rückkehr abzuschrecken. Ebenso sei eine wesentliche Besserung der allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Situation nicht festzustellen

(vgl. SFH vom 25. April 2002 und vom 16. April 2002, ebenso UNHCR vom Juli 2002; SFH vom 2. und 3. April 2003; SFH im April 2003).

Indes kann aus diesen Berichten und Stellungnahmen das Vorliegen einer Extremgefahr im o.a. Sinne nicht abgeleitet werden, da auch unter Berücksichtigung ihres Inhalts von einer entsprechenden Gefährdung in allen Landesteilen des Kosovo nicht ausgegangen werden kann. Nach den Angaben der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) leben mindestens 5.000 Roma sowie ca. 20.000 Ashkali und Ägypter im Kosovo; nach Angaben des Auswärtigen Amtes leben im Kosovo schätzungsweise 31.000 Roma, Ashkali und Ägypter und die Gesamtzahl der im Kosovo verbliebenen nichtserbischen Minderheitenangehörigen wird auf 75.000 (einschließlich Roma, Ashkali und Ägypter - Stand Ende November 2002) geschätzt

(GfbV vom Oktober 2003; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 2004).

Aus den vorliegenden Erkenntnismitteln lässt sich auch nicht entnehmen, dass aufgrund der Sicherheitslage und der besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage der Minderheitenangehörigen zahlreiche Opfer zu beklagen sind. Gegen die Annahme einer Extremgefahr im angeführten Sinne spricht zudem der Umstand, dass auch nach dem Bericht der Gesellschaft für bedrohte Völker Minderheitenangehörige - wenngleich nicht in großer Anzahl - in den Kosovo zurückgekehrt sind: So sei nach Lipljan (Lipjan) ca. jeder Fünfte der ca. 1.500 vormals dort ansässigen Ashkali (jedoch nur 5 % der Roma), nach Đakovica (Gjakovë) seien ca. 200 Minderheitenangehörige, nach Prizren (Perzeren) seien alle 280 Roma-Angehörige zurückgekehrt. Demgegenüber gebe es aber auch Orte, in die Minderheitenangehörige nicht zurückgekehrt oder Rückkehrprogramme der UNMIK gescheitert seien

(GfbV vom Oktober 2003).

Auch die Ausschreitungen im Kosovo vom 16. bis 19. März 2004 rechtfertigen die Annahme einer Extremgefahr im angeführten Sinne im Hinblick auf die Sicherheitslage für Minderheitenangehörige der Roma, Ashkali und Ägypter im Kosovo nicht. Im Wesentlichen handelte es sich um Auseinandersetzungen zwischen Kosovo-Albanern und Angehörigen der serbischen Minderheit im Kosovo. Bei diesen Zusammenstößen sei es der KFOR und der internationalen Polizei zunächst nicht gelungen, die ethnischen Gruppen zu trennen. In der Nacht zum 18. März 2004 machten Tausende Kosovo-Albaner im ganzen Kosovo „Jagd“ auf die serbische Minderheit und zerstörten Häuser, Kirchen und Fahrzeuge der internationalen Friedenstruppen. Die KFOR - und Polizeieinheiten beschränkten sich im Wesentlichen darauf, die Sicherheit der Angehörigen ethnischer Minderheiten durch Evakuierungen zu gewährleisten. Bei den Ausschreitungen sind 28 Personen ums Leben gekommen und mehrere Hundert (die Angaben schwanken zwischen 600 und 1.000) verletzt worden. Auch sind 286 Häuser sowie 30 Kirchen und Klöster niedergebrannt worden; daneben sind weitere 80 Häuser, 11 Kirchen und 25 andere Gebäude zerstört worden. Rund 4.000 Menschen haben ihre Wohnung verloren. Dabei sind vorrangig Serben angegriffen und vertrieben worden, deren Zahl mit 3.270 angegeben wird. Daneben sind im Umfeld serbischer Enklaven lebende Roma und Ashkali ebenfalls angegriffen worden; auch sie sind von der KFOR in Sicherheit gebracht worden

(vgl. BAFL vom 5. April 2004 - Schwere Unruhen im Kosovo -; Deutsches Verbindungsbüro Kosovo vom 2. April 2004; UNHCR vom 9. April 2004 und 23. März 2004; vgl. auch SZ vom 29. März 2004; Die Zeit vom 26. März 2004; FAZ vom 24. März 2003; taz vom 24. März 2004; NZZ vom 24. März 2004).

Die Stärke der Ausschreitungen und deren Folgen variieren je nach Region. So wird die Zahl der Vertriebenen in der Region Prizren (Perzeren) mit 45 und in der Region Peć (Pejë) mit 123 angegeben. Demgegenüber wurden in der Region Mitrovica (Mitrovicë) 1.693 Bewohner und in der Region Priština (Prishtinë) 1.734 Bewohner vertrieben

(vgl. BAFL vom 5. April 2004 - Schwere Unruhen im Kosovo -; Deutsches Verbindungsbüro Kosovo vom 2. April 2004; UNHCR vom 9. April 2004; vgl. auch GfbV vom 30. März 2004).

Es sind aber auch Angehörige der Roma und Ashkali gezielt angegriffen worden. So sei es in Vuçitrn (Vushtrri) zu gezielten Vertreibungen und gewalttätigen Ausschreitungen gegen die dort lebende Ashkali-Bevölkerung gekommen. 67 Häuser der Ashkali seien niedergebrannt und mehr als 200 Bewohner des Ashkali-Viertels seien vertrieben worden. Auch in Kosovo Polje (Fushë Kosovë) und in Lipljan seien einige Häuser der Ashkali zerstört worden. Von den rund 4.000 Vertriebenen im Kosovo gehörten etwa 390 den Gruppen der Roma und Ashkali (von etwa 25.000 bis 31.000 im Kosovo lebenden Gruppenangehörigen) an. Von den 28 bei den Unruhen Getöteten gehörte keiner den Gruppe der Roma und Ashkali an

(BAFL vom 5. April 2004; Deutsches Verbindungsbüro Kosovo an BAFL vom 2. April 2004; GfbV vom 30. März 2004; v. Holtey vom 7. April 2004, nach dem 257 Ashkali aus Vuçitrn (Vushtrri) vertrieben worden seien).

In anderen Regionen sei es nicht zu gezielten Angriffen gegen Roma und Ashkali gekommen. Die ca. 3.600 evakuierten Serben und anderen Minderheitenangehörigen halten sich in KFOR - Liegenschaften oder Notunterkünften auf bzw. sind privat untergekommen

(vgl. BAFL vom 5. April 2004; UNHCR vom 9. April 2004).

KFOR hat im Zusammenhang mit den Unruhen seine Truppenpräsenz bis zum 20. März 2004 um 2.000 Mann erhöht und in besonders brisanten Gebieten die Bewachung verstärkt. Hierdurch konnte die Gewalt in kurzer Zeit eingedämmt werden. Die Übergriffe werden auch strafrechtlich verfolgt; es ist zu zahlreichen Festnahmen gekommen

(vgl. UNHCR vom 9. April 2004; BAFL vom 5. April 2004; NZZ vom 24. März 2004).

Im Nachgang auf diese Ausschreitungen haben die Betroffenen internationale Hilfe erhalten. So hat u.a. das DRK Hilfslieferungen für zunächst 1.000 Flüchtlinge in das Krisengebiet geschickt. Auch Russland hat Hilfslieferungen geschickt und plane eine „langfristige

Hilfsaktion". Auch die Provinzregierung des Kosovo stellt eine Soforthilfe für den Wiederaufbau der zerstörten Häuser und Einrichtungen zur Verfügung

(vgl. UNHCR vom 9. April 2004; BAFL vom 5. April 2004; Basler Zeitung vom 27. März 2004).

Zwar werde die allgemeine Lage nach den Ausschreitungen von der UNMIK als stabil und ruhig eingeschätzt, jedoch wird auch berichtet, dass die interethnische Beziehung zwischen den Gruppen weiterhin extrem gespannt und die Sicherheitslage daher äußerst fragil sei

(vgl. Deutsches Verbindungsbüro Kosovo an BAFL vom 2. April 2004; BAFL vom 5. April 2004).

Mithin ist festzustellen, dass die im Kosovo stationierten KFOR - Einheiten sowie die Polizeieinheiten willens sind, den Angehörigen ethnischer Minderheiten Schutz zu gewähren. Auch wenn die beschriebenen Ausschreitungen nicht verhindert werden konnten, so war nur ein geringer Teil der Gruppenangehörigen der Roma und Ashkali betroffen und diesem ist seitens der KFOR und Polizei tatsächlich Schutz gewährt worden, so dass Todesopfer nicht zu beklagen waren. Auch ist humanitäre Hilfe geleistet worden.

Aus den vorliegenden Erkenntnismitteln lässt sich zusammenfassend weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht entnehmen, dass aufgrund der Sicherheitslage und der besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage der Minderheitenangehörigen für jedes Mitglied der Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die aktuelle Gefahr besteht, bei einer Rückkehr in den Kosovo dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert zu sein. Die Situation für Angehörige der Gruppen der Roma und Ashkali im Kosovo hat sich in den vergangenen Jahren nicht derart verschlechtert, so dass eine Extremgefahr im oben beschriebenen Sinne weiterhin nicht gegeben ist. Eine Gesamtschau der Erkenntnismittel führt zu dem Ergebnis, dass eine extreme allgemeine Gefahrenlage, die bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG im Rahmen der Feststellung zu § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen wäre, im Kosovo auch für Angehörige der Bevölkerungsgruppen der Roma und Ashkali nicht besteht

(ebenso zu § 53 Abs. 6 AuslG: Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 30. April 2004 - 8 LA 102/04 -, vom 20. August 2003 - 8 LA 126/03 - und vom 22. November 2001 - 8 LB 2106/01 - m. w. N. der Rechtsprechung).

Ausreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines konkret individuellen Abschiebungshindernisses gem. § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG liegen zugunsten des Klägers zu 1) ebenfalls nicht vor; hinsichtlich der Klägerin zu 2) sind sie jedoch gegeben.

Ein individuelles Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann sich aus der Gefahr ergeben, dass sich die Krankheit des ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Da § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG das Vorliegen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben voraussetzt, müsste bei einer Rückkehr in das Herkunftsland eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten sein. Dies ist zu bejahen, wenn sich der Gesundheitszustand wegen fehlender Behandlungsmöglichkeit wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert. Konkret wäre die Gefahr, wenn diese Verschlechterung der Gesundheit alsbald nach Rückkehr der Ausländers in seinen Herkunftsstaat einträte, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen ist und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen kann

(vgl. zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383; Urteil vom 15. Oktober 1999 - 9 C 7/99 -, Buchholz 402.240, § 53 AuslG, Nr. 24).

Des Weiteren liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht bereits dann vor, wenn die in Deutschland verfügbaren (ggf. den Patienten schonenderen) medizinischen Behandlungsmaßnahmen und -methoden im Zielland nicht möglich sind bzw. zur Verfügung stehen, die Erkrankung nach den dort üblichen medizinischen Methoden aber angemessen behandelt werden kann. Der in § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG geregelte Abschiebungsschutz gewährleistet nicht, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Zielland geeignet sein müssten, eine bestehende Erkrankung optimal zu versorgen oder gar auszuheilen. Schutz vor Abschiebung nach dieser Norm ist nur dann zu gewähren, wenn infolge der Abschiebung konkrete Gefahren für Leib und Leben erwachsen, d.h. sich der gegenwärtige Gesundheitszustand im Falle einer Rückführung in den Zielstaat wesentlich verschlechtern würde. Dies wäre zu verneinen, wenn der - bereits angegriffene - Gesundheitszustand im Wesentlichen unverändert bliebe. Einen allgemeinen Anspruch auf Teilhabe am medizinischen Fortschritt und Standard in der medizinischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gewährt § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht.

Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist für die Fälle zu bejahen, in denen eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat - etwa wegen des geringen Versorgungsstandards - generell nicht verfügbar ist. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Steht eine notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung, ist sie dem betroffenen Ausländer aber individuell aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich, liegt eine unter § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG fallende zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben vor

(vgl. zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463 = AuAS 2003, 106; Hess. VGH, Urteil vom 24. Juni 2003 - 9 E 34260/94.A -, V.n.b.).

Die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG, entsprechend § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG tritt nach der angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber dann ein, wenn die Nichterreichbarkeit der medizinischen Versorgung den einzelnen Ausländer betrifft, weil er einer Bevölkerungsgruppe angehört, die den sich aus einer eingeschränkten medizinischen Versorgungslage ergebenden Gefahren ausgesetzt ist

(vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 1998 - 9 C 36/97 -, juris).

Wenn sich also eine individuelle Gefährdung eines Ausländers aus einer allgemeinen, eine Bevölkerungsgruppe betreffenden Gefahr, wie etwa eine eingeschränkte medizinische Versorgungslage, ergibt, kann diese auch dann nicht als Abschiebungshindernis unmittelbar nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG berücksichtigt werden, wenn sie durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt wird, aber gleichwohl insgesamt nur eine typische Auswirkung der allgemeinen Gefahrenlage ist

(vgl. zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4/98 -, BVerwGE 108, 77).

Soweit der Kläger zu 1) vorgetragen hat, er leide an einem Gehirntumor, fehlt es an einem die Erkrankung belegenden Attest, aus dem das Ob bzw. die Art einer möglicherweise erforderlichen Behandlungsbedürftigkeit hervorgeht.

Für die Klägerin zu 2) ist jedoch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass sich ihr Gesundheitszustand im Falle einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat alsbald wesentlich verschlechtern wird, so dass eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben anzunehmen ist. Zwar sind ihre Erkrankungen grds. einschließlich der erforderlichen Medikation im Kosovo behandelbar. Laut der von ihr vorgelegten Atteste und ärztlichen Bescheinigungen, insbesondere durch die Gemeinschaftspraxis [REDACTED], [REDACTED] vom 5. April 2004, leidet sie an einem chronischen Cor pulmonale, einer Linksherzinsuffizienz, einer rezidivierenden Gastritis, einer Hypercholesterinämie und einem chronischen LWS-Syndrom. Laut Attest besteht die Behandlung aus regelmäßigen Elektrokardiogrammen, regelmäßigen Injektionen und einer Schmerztherapie (oral) sowie der regelmäßigen Gabe von Magentabletten, Schmerzmitteln und Cholesterinsenken. Einer weiteren Bescheinigung der genannten Gemeinschaftspraxis vom 19. April 2004 ist zu entnehmen, dass die Klägerin zu 2) auf die regelmäßige Medikamentengabe von: Beta Acetyldig 0,2, Ibuprof 800 retard, Simvastatin 40 und Lasix 40 angewiesen ist. Im Kosovo können zunächst Atemwegserkrankungen, insbesondere obstruktive Bronchitiden, im Notfall auch unter Gabe von Cortison behandelt werden

(vgl. Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 2. April 2004 an die Ausländerbehörde Schwelm vom 7. November 2003 und vom 5. April 2004).

Auch bestimmte Herzerkrankungen, die die von der Klägerin zu 2) genannte Medikation und kardiologische Kontrolluntersuchungen erfordern, sind im Kosovo beherrschbar

(vgl. die Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo an die Ausländerbehörde Cuxhaven vom 24. September 2003; für Beta Acetyldigoxin, Deutsches Verbindungsbüro vom 1. Juli 2003; für Lasix, erhältlich als Furosemid, Deutsches Verbindungsbüro Kosovo vom 12. Mai 2004).

Gleiches gilt für eine chronische rezidivierende Gastritis

(vgl. Deutsches Verbindungsbüro Kosovo vom 9. Februar 2004).

Auch chronische LWS-Syndrome einschließlich Schmerztherapie mit Ibuprofen sind behandelbar

(vgl. Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 9. September 2004 und 5. Oktober 2004).

Schließlich sind im Kosovo Cholesterinsenker

(Simvastatin, z.T. als Zcor erhältlich, Deutsches Verbindungsbüro Kosovo vom 17. Oktober 2003 und vom 24. Februar 2004)

zur Behandlung einer Hypercholesterinämie erhältlich

(vgl. Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 21. April 2004).

Die Klägerin zu 2) ist jedoch in wiederkehrenden Situationen auf eine (kardiologische) Notfallintervention angewiesen. Laut Attest der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] vom 22. Dezember 2004 werden bei der Klägerin zu 2) wegen ihrer fortgeschrittenen Herzinsuffizienz auch in den nächsten Monaten immer wieder akute notfallmäßige Krankenhauseinweisungen erforderlich sein. Eine solche Notfallversorgung ist im Kosovo nicht ausreichend gewährleistet. Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Lage im Kosovo vom 4. November 2004 ist die Wiederherstellung des in den 90er Jahren schwer in Mitleidenschaft gezogenen Gesundheitssektors zwar prioritär, kurz- und mittelfristig aber schwer möglich. Die medizinisch-technische Grundausrüstung für regionale Hospitäler komme voran, es werde jedoch häufig über Fälle von Korruption und andere Unregelmäßigkeiten berichtet. Das von IOM in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsbehörde begonnene Programm zur Evakuierung medizinischer Notfallpatienten aus dem Kosovo sei wegen Finanzmangels wieder eingestellt worden. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in ihrer Darstellung „Die medizinische Versorgungslage im Kosovo“, Update vom 24. Mai 2004 von deutlichen Kapazitätsproblemen beim medizinischen Personal, der Ausrüstung und den Medikamenten. In Übereinstimmung hiermit führt die Deutsche Botschaft aus, es gebe keinen Ort im Kosovo, wo die Ankunft eines Rettungswagens innerhalb von 30 Minuten garantiert sei. Alles hänge von der Anzahl der Anrufe und der verfügbaren mobilen Rettungsmannschaften ab. Ebenfalls wichtige Faktoren seien die Verkehrsdichte, die Tageszeit, die Straßenqualität und die Entfernung von der Notfallstation. Wer in der Nähe eines medizinischen Zentrums wohne, habe größere Chancen, die medizinische Hilfe rechtzeitig zu erhalten

(Auskunft der Deutschen Botschaft an das VG Leipzig vom 3. Juli 2003).

Dass die Kläger als Roma bei einer Rückkehr in den Kosovo eine entsprechende Unterkunft in der Nähe eines geeigneten Krankenhauses finden werden und ihnen die entsprechende Bewegungsfreiheit im Notfall zur Verfügung steht bzw. ein Rettungswagen

oder ein Notfallarzt oder -team die Klägerin zu 2) rechtzeitig erreicht, ist nicht hinreichend gewährleistet. Zwar tritt damit nach den oben dargelegten Grundsätzen die Sperrwirkung des §60 Abs.7 S.2 AufenthG ein, weil eine ausreichende medizinische Versorgung der Klägerin zu 2) nur deshalb nicht möglich sein wird, weil sie als Roma de facto nicht über eine ausreichende Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit verfügt

(vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Serbien und Montenegro -Kosovo- vom 4. November 2004)

, also aufgrund einer Gefahr, die sie als Mitglied einer ganzen Bevölkerungsgruppe trifft. Die Voraussetzungen des §60 Abs.7 S.1 AufenthG sind vorliegend gleichwohl zu bejahen, weil für die Klägerin zu 2) bei einer Rückkehr wegen der äußersten Gefährdung in einem Notfall, das heißt der damit verbundenen existentiellen Gefährdung eine Extremgefahr im oben genannten Sinn gegeben ist. Laut Attest vom 22. Dezember 2004 leidet die Klägerin zu 2) an einer fortgeschrittenen Herzinsuffizienz. Die Schwiegertochter der Klägerin berichtete in der mündlichen Verhandlung am 22. November glaubhaft, dass diese bei der letzten Notfallsituation unter akuter Atemnot und Herzrasen litt und nicht mehr imstande war, sich aufrecht zu halten.

Der Gesundheitszustand der Klägerin zu 2) würde sich auch dann wesentlich verschlechtern, so dass eine erhebliche konkrete Gefährdung von Leib und Leben zu befürchten wäre, wenn sie nicht in den Kosovo, sondern in die übrigen Landesteile Serbiens oder Montenegros zurückkehrte. Ihr steht in diesen Landesteilen eine zumutbare Alternative nicht zur Verfügung. Das Gericht ist nach den vorliegenden Erkenntnismitteln davon überzeugt, dass die Klägerin zu 2) auch in den übrigen Landesteilen Serbiens und in Montenegro eine ausreichende medizinische Versorgung im oben genannten Sinn tatsächlich nicht erlangen könnte. Dabei kann offen bleiben, ob die Erkrankungen der Klägerin zu 2) in Serbien und Montenegro (außerhalb des Kosovo) hinreichend medizinisch behandelt werden können. Dafür spricht, dass die medizinische Versorgung dort grundsätzlich gewährleistet ist. Es besteht eine gesetzliche Krankenversicherung. Grundsätzlich kostenfrei und ohne Zahlung von Selbstbeteiligung werden u. a. Flüchtlinge und vertriebene Personen sowie aus dem Kosovo übergesiedelte Personen behandelt. Nur sehr wenige Erkrankungen können in Serbien und Montenegro nicht oder nur schlecht behandelt werden. Ausgebildetes Personal ist vorhanden. Lebensbedrohliche Erkrankungen werden im Regelfall auch sofort behandelt

(vgl. Auswärtige Amt, Lagebericht vom 28. Juli 2003 und 24. Februar 2004, Deutsche Botschaft Belgrad an VG Freiburg vom 30. September 2003 und an VG Aachen vom 12. August 2003).

Auch Volkszugehörige der Roma und Ashkali werden in Serbien und Montenegro medizinisch behandelt. Diesbezüglich sind Benachteiligungen wegen der Volkszugehörigkeit nicht zu befürchten. So sind zahlreiche der in Serbien und Montenegro tätigen Ärzte nicht serbische Volkszugehörige. Nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Belgrad kämen sogar „viele Albaner“ aus dem Kosovo regelmäßig zu Untersuchungen in Krankenhäuser im engeren Serbien

(vgl. Deutsche Botschaft Belgrad an VG Freiburg vom 30. September 2003, an VG Oldenburg vom 3. Juli 2003, an VG Ansbach vom 23. Mai 2003 und an VG Frankfurt (Oder) vom 20. Februar 2003; Auswärtiges Amt an VG Koblenz vom 25. März 2003 und an VG Cottbus vom 10. Januar 2003).

So genießen auch Bewohner der an den Kosovo angrenzenden Region Presevo, in der überwiegend Angehörige ethnischer Minderheiten Serbiens leben, modernen Gesundheitsschutz

(vgl. Deutsche Botschaft Belgrad an VG Bayreuth vom 10. Januar 2003; Auswärtige Amt an VG Koblenz vom 25. März 2003).

Lediglich die Unsicherheit bzgl. der Erreichbarkeit von Notfallhilfe besteht laut der oben genannten Auskunft der Deutschen Botschaft auch für das übrige Serbien und Montenegro

(vgl. Auskunft der Deutschen Botschaft an das VG Leipzig vom 3. Juli 2003).

Die Behandlung ist darüber hinaus jedoch im Rahmen der staatlichen Gesundheitsfürsorge nur dann für den Betroffenen kostenlos, wenn er in der staatlichen Krankenversicherung versichert ist. Der Klägerin zu 2) werden die medizinischen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in Serbien und Montenegro (außerhalb des Kosovo) im Rahmen des dortigen Krankenversicherungsschutzes tatsächlich nicht offen stehen. Für die Inanspruchnahme von sozialen Diensten einschließlich der gesetzlichen Krankenversicherung ist in Serbien und Montenegro die Registrierung erforderlich. Aus dem Kosovo übergesiedelte Bürger können in Serbien und Montenegro nur dann im Rahmen der dortigen Krankenversicherung behandelt werden, wenn sie den Status eines Ausgesiedelten, Vertriebenen oder Flüchtlings haben; alle anderen Personen aus dem Kosovo müssen ihre medizinische Behandlung in Serbien und Montenegro (außerhalb des Kosovo) bezahlen, so dass de facto Einwohner des Kosovo von der gesetzlichen (quasi kostenlosen)

Krankenversorgung in Serbien und Montenegro (außerhalb des Kosovo) ausgeschlossen sind

(vgl. Deutsche Botschaft Belgrad an VG Aachen vom 12. August 2003, an VG Leipzig vom 3. Juli 2003 und an Hessischen VGH vom 22. Mai 2003; Auswärtige Amt, Lagebericht vom 28. Juli 2003 und 24. Februar 2004; UNHCR an VG Koblenz vom 29. September 2003).

Die Registrierung stellt in der Praxis aber ein ernsthaftes Hindernis bei der Ausübung grundlegender Rechte wie dem Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen und Wohnraum dar. Für die Registrierung sind eine Reihe von Identitätsunterlagen erforderlich, was insbesondere für aus dem Kosovo geflüchtete Roma ein Problem ist, wobei das Minderheitenministerium beabsichtigt, dies zu vereinfachen. Nach amnesty international ist intern Vertriebenen in Serbien und Montenegro seit April 2002 die Registrierung bereits erleichtert worden, dennoch bestehen hierbei weiterhin Schwierigkeiten

(Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juli 2003 und 24. Februar 2004; ai, Länderinformation vom 15. Oktober 2003; vgl. auch UNHCR an VG Koblenz vom 29. September 2003).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 24. Mai 2004, die sich u.a. zur generellen Registrierungsmöglichkeit von Flüchtlingen aus dem Kosovo verhält, nicht jedoch zu den Umständen, unter denen eine solche Registrierung zu erlangen ist.

Zwar genießen die Staatsangehörigen von Serbien und Montenegro de jure Niederlassungsfreiheit auf dem gesamten Territorium der Union. Grundsätzlich besteht am Ort der Niederlassung auch der Anspruch auf Bezug der gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen (beispielsweise Sozialhilfe und Gesundheitsfürsorge). In der Praxis jedoch sind die lokalen Behörden in Serbien und Montenegro nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amtes nicht bereit, aus anderen Gemeinden stammende mittellose Personen zu registrieren und ihnen Sozialleistungen zu gewähren. Aus dem Ausland einreisende mittellose Personen lassen sich deshalb nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amtes in ihrer Heimatgemeinde nieder, sofern sie nicht (beispielsweise durch familiäre Beziehungen) ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen in anderen Gemeinden ein Unterkommen finden. Eine legale Wohnsitznahme aus dem Kosovo stammender mittelloser Personen in anderen Regionen Serbiens und Montenegros ist unter diesen Umständen nur in Ausnahmefällen möglich.

(vgl. Auswärtiges Amt an VG Koblenz vom 25. März 2003; vgl. auch Auswärtiges Amt an VG Berlin vom 3. Februar 2003; UNHCR an VG Koblenz vom 4. September 2003; UNHCR an VG Koblenz vom 29. September 2003; ai, Länderinformation vom 15. Oktober 2003; a. A. wohl OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 15. Dezember 2003 - 3 LB 11/02 -, V.n.b.).

Eine Registrierung würde möglicherweise schon wegen fehlender Personenstandsurkunden scheitern, denn Personalpapiere für die Klägerin zu 2) liegen offenbar nicht vor (vgl. Bl. 1 Beiakte A). Im übrigen wird die Registrierung aber aufgrund der Mittellosigkeit der aus dem Kosovo stammenden Kläger de facto und damit eine ordnungsgemäße Wohnsitznahme außerhalb des Kosovo in Serbien und Montenegro nicht möglich sein. Es findet sich kein Anhalt, dass abweichend vom dargestellten Regelfall die Kläger trotz ihrer Mittellosigkeit als aus dem Kosovo stammende intern Vertriebene de facto eine Registrierung und damit öffentliche Sozialleistungen einschließlich Krankenversicherungsschutz erlangen könnten. Mangels Registrierung unterfällt die Klägerin zu 2) nicht dem dortigen Krankenversicherungsschutz, so dass für sie die o.a. medizinischen Leistungen des staatlichen Gesundheitswesens nicht kostenfrei bzw. gegen geringe Kostenbeteiligungen tatsächlich zugänglich sind. Sie müsste die medizinischen Behandlungen aus eigenen Mitteln bezahlen.

Das Gericht ist aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation in Serbien und Montenegro und angesichts dessen, dass die Klägerin zu 2) der ohnehin gesellschaftlich benachteiligten Gruppe der Roma angehört, davon überzeugt, dass sie die erforderlichen medizinischen Behandlungen mangels finanzieller Mittel nicht anderweitig erlangen kann. Die wirtschaftliche Lage ist in Serbien und Montenegro weiterhin als schlecht zu bezeichnen. Das durchschnittliche Einkommen beträgt 150,00 EUR und die durchschnittliche Rente 115,00 EUR. Die Arbeitslosigkeit ist in Serbien und Montenegro weiterhin sehr hoch. Sie liegt nach offiziellen Angaben bei ca. 30 %, wird jedoch auf real 40 bis 50 % geschätzt. Bei Angehörigen der Roma ist der Zugang zum Arbeitsmarkt wegen sozialer Vorurteile sehr schwer, so dass Roma-Angehörige zu einem großen Teil Schwarzarbeit nachgehen

(Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juli 2003; vgl. auch Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen vom 21. Mai 2003).

Das Gericht ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnismittel davon überzeugt, dass die Kläger aufgrund der ohnehin schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Situation in Serbien und Montenegro im Allgemeinen und der wesentlich schwierigeren Lage für Angehörige der Roma im Falle einer Rückkehr nicht alsbald eine Beschäftigung erlangen oder über andere Einkommensquellen verfügen werden - sofern sie dazu gesundheitlich überhaupt in der Lage sind - , um neben der Sicherung ihres Lebensunterhalts die erheblichen Aufwendungen für die erforderlichen Medikamente und notärztlichen Versorgungen mit Krankenhausaufenthalten aufbringen zu können. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die mit der Behandlung der Erkrankung verbundenen Kosten anderweitig gedeckt werden können.

Der begehrten Feststellung steht auch § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nicht entgegen. Die aufgrund der fehlenden finanziellen Möglichkeiten der Klägerin zu 2) resultierende Gefährdung stellt keine allgemeine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift dar:

Eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG kann nur dann angenommen werden, wenn die Gefahr die Bevölkerung insgesamt oder eine Bevölkerungsgruppe betrifft. Neben dieser quantitativen Voraussetzung muss auch die Art der Gefahr als qualitatives Element berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen ein Großteil der Bevölkerung eines Landes aus finanziellen Gründen keinen Zugang zur medizinischen Versorgung hat - insbesondere aufgrund einer hohen Arbeitslosigkeit und verbreiteten Armut - hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG, entsprechend § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG angenommen. Als maßgebliche Bevölkerungsgruppe erachtet er dabei nicht die an einer bestimmten Krankheit leidenden, sondern die Gruppe der Kranken ohne Einkommen und ohne finanzielle Unterstützung durch die Familie

(vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 10. Oktober 2000 - 25 B 99.32077
-, juris).

Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass eine individuelle Gefährdung im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG, entsprechend § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG anzunehmen ist, wenn eine notwendige medizinische Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Ver-

fügung steht, sie dem betroffenen Ausländer aber individuell aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist

(BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463 = AuAS 2003, 106 unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 29. April 2002 - 1 B 59.02, 1 PKH 10.02 -, Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 60).

Die fehlende Finanzierbarkeit einer medizinischen Behandlung ist aber nicht stets eine individuelle Gefährdung für den Betroffenen, sondern kann grundsätzlich auch eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG darstellen

(vgl. zu § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG: BVerwG, Beschluss vom 29. April 2002 - 1 B 59.02, 1 PKH 10.02 -, a. a. O.).

Eine allgemeine Gefahr und damit die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG tritt aber erst dann ein, wenn neben der Größe der betroffenen Bevölkerungsgruppe - als weitere Voraussetzung - die Art der Gefahr eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG erfordert

(vgl. zu § 54 AuslG: BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, a. a. O.).

Gegen die Annahme des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes einer allgemeinen Gefahr im Hinblick auf die Bevölkerungsgruppe der „mittellosen Kranken“ sprechen Sinn und Zweck von § 60 Abs. 7 S. 2 und § 60a Abs. 1 AufenthG. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme und Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch eine Entscheidung des Bundesamtes oder eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine ausländerpolitische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Dementsprechend muss für die Annahme einer allgemeinen Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nicht nur die Größe der Gruppe, sondern auch die Art der Gefahr eine politische Leitentscheidung erforderlich machen.

Nach Auffassung der Kammer kann nicht auf eine Gruppe der „mittellosen Erkrankten“ abgestellt werden. Den betroffenen „mittellosen Erkrankten“ droht gerade nicht dieselbe

Gefahr. Die Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen besteht nicht allein darin, keinen Zugang zum Gesundheitssystem zu haben, sondern in der konkreten Weiterentwicklung ihrer jeweiligen individuellen Krankheit; insoweit kann von einer gleichartigen Gefahr für die Betroffenen nicht ausgegangen werden. Dabei ist offenkundig, dass die verschiedenen Krankheiten und die sich hieraus ergebenden Gefährdungen sich erheblich unterscheiden. Wenn es aber Sinn und Zweck des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ist, eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle wegen der Art der Gefahr einheitlich zu entscheiden, so können nicht sämtliche in einem Land vorkommenden Krankheiten deshalb rechtlich gleichgestellt werden, weil die Patienten das Schicksal der Mittellosigkeit teilen. Der Gruppe der mittellosen Erkrankten fehlt die erforderliche Homogenität bezogen auf die Art der Gefahr. Die den Betroffenen aufgrund ihrer individuellen Erkrankung drohenden Gefahren sind derart verschieden, dass sich eine generalisierende Betrachtung verbietet

(vgl. gegen die Annahme einer allgemeinen Gefahr wegen unzureichender medizinischer Versorgung infolge fehlender finanzieller Mittel: VG Sigmaringen, Urteil vom 13. August 2003 - A 5 K 11176/03 -, Asylmagazin 1-2/2004, 42; ebenso im Ergebnis Hess. VGH, Urteil vom 24. Juni 2003 - 9 E 34260/94.A -, V.n.b.).

Aus diesen Erwägungen kann auch nicht auf eine Gruppe der „mittellosen Erkrankten aus dem Kosovo“, die de facto von der staatlichen Gesundheitsfürsorge in Serbien und Montenegro ausgeschlossen sind, abgestellt werden.

Aber selbst wenn man annehmen wollte, dass die unzureichende medizinischer Versorgung der Klägerin zu 2) eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG darstellte, so liegt - wie bereits dargestellt - wegen der äußersten Gefährdung der Klägerin zu 2) im Notfall d. h. der damit verbundenen existenziellen Gefährdung eine Extremgefahr im o. g. Sinne vor.

Schließlich liegt auch die nach § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO erforderliche Spruchreife für eine Verpflichtung der Beklagten vor. Wegen des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen und im Hinblick auf die erhebliche konkrete Gefährdung der Klägerin zu 2) ist das der Beklagten gemäß § 51 Abs. 5 i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG eingeräumte Ermessen dahingehend reduziert, dass sie verpflichtet ist, das Verfahren auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG wiederaufzugreifen und das

Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zugunsten der Klägerin zu 2) bezogen auf Serbien und Montenegro festzustellen.

Hinsichtlich des Klägers zu 1) ist die Abschiebungsandrohung rechtlich nicht zu beanstanden. Sie findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylVfG. Soweit das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien angedroht hat, ist diese Zielstaatsbestimmung inhaltlich hinreichend bestimmt. Zwar ist am 4. Februar 2003 durch Parlamentsbeschluss eine Umbenennung der Bundesrepublik Jugoslawien in Serbien und Montenegro erfolgt. Nach der weiterhin gültigen Verfassung der Bundesrepublik Jugoslawien von 1992 besteht der Staat aus den gleichberechtigten Republiken Serbien und Montenegro.

(vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Februar 2004).

Damit sind gegenwärtig unter „Bundesrepublik Jugoslawien“ die gleichberechtigten Republiken Serbien und Montenegro zu verstehen. Hinsichtlich der Klägerin zu 2) wird wegen der Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG die Zielstaatsbestimmung „Jugoslawien“ (d.h. Serbien und Montenegro) in der Abschiebungsandrohung aufgehoben. Nach § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG ist in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Im übrigen bleibt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unberührt, § 59 Abs. 3 S. 3 AufenthG.

Die Klage war demnach mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 S. 3 VwGO, § 83 b AsylVfG abzuweisen. Die Regelung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,